

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Wulkenzin

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat die Gemeindevertretung Wulkenzin diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung der Turnhalle Wulkenzin in ihrer Sitzung am 27.01.2026 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Turnhalle Wulkenzin einschließlich der dazugehörigen Nebenräume (Geräteraum, Umkleiden, Sanitärbereiche) durch Dritte.
- (2) Die Turnhalle steht für den Vereinssport sowie für sportliche, kulturelle oder private Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Nutzungsmöglichkeiten und Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Turnhalle besteht nicht.
- (5) Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrages.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung der Turnhalle

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der von der Gemeinde Wulkenzin benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und erstellt einen schriftlichen Nutzungsvertrag bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit dem Nutzer ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Turnhalle erhebt die Gemeinde Wulkenzin privatrechtliche Entgelte zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten.
- (2) Die jeweils gültigen Tarife ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, zusätzliche Kosten (Reinigung, Schäden etc.) geltend machen, sofern diese durch die Veranstaltung oder Nutzung veranlasst sind.
- (4) Für Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Wulkenzin und Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde Wulkenzin organisiert werden, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist, wer
 - a) den Benutzungsantrag stellt,
 - b) die Turnhalle tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Nutzung erfolgt
 - d) die Schuld ausdrücklich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für stundenweise Nutzungen ist das Entgelt im Voraus, spätestens 10 Tage vor Nutzung, fällig.
- (2) Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Abrechnung nach Rechnungsstellung (jährlich). Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

- (3) Wird eine Nutzung durch die Gemeinde gemäß § 7 gekündigt, werden bereits gezahlte Entgelte vollständig erstattet.

§ 6 Übergabe, Schlüsselregelung und Zustand der Turnhalle

- (1) Der Nutzer erhält einen Schlüssel auf Grundlage eines Übergabeprotokolls
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Turnhalle sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu hinterlassen, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Ordnung oder im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt ist.

§ 7 Kündigungsrecht

- (1) Die Gemeinde kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
 - a) die Turnhalle infolge höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung steht,
 - b) von der Veranstaltung eine Gefahr für öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht,
 - c) die Veranstaltung dem Ansehen der Gemeinde schadet oder zu schädigen droht.Weitere Ansprüche des Nutzers bestehen nicht. Gezahlte Entgelte werden gemäß § 5 Abs. 3 erstattet.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bau-, feuer- und sicherheitstechnische Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere:
 - a) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten,
 - b) elektrische Leitungen und Kabel sind stolper- und brandsicher zu verlegen,
 - c) offenes Feuer und pyrotechnische Gegenstände sind verboten.
- (2) Den Anweisungen der Gemeinde oder der beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Bestimmungen der Unfallverhütung sind einzuhalten.

§ 9 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäude, Ausstattung oder Inventar, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmende verursacht werden.

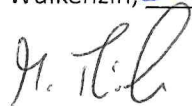
§ 10 Freistellung

- (1) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Wulkenzin, 27.01.26



Marcel Thiele
Bürgermeister

Anlagen: Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Wulkenzin

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Wulkenzin

Nutzergruppe	Nutzungsentgelt pro Stunde
Gemeindeeigene Vereine + Kita Wulkenzin	15,00 €
Alle weiteren Nutzergruppen	20,00 €